

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

5. der Steuerauskunftsstelle der vereinigten oldenburgischen Kammern,
6. des Oldenburgischen Landeslehrervereins und des katholischen Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg,
7. des Industrie- und Arbeitgeberverbandes für den Freistaat Oldenburg e. V., Ortsgruppe Delmenhorst,

8. der Handelskammer für den Landesteil Oldenburg,
9. des Heinrich Lohe in Schaar und Genossen,
10. des Rüper in Rüstingen und Genossen,
11. des Landesverbandes der oldenburgischen Haus- und Grundbesitzer, e. V.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Saßkamp.

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses I über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Grundsätze für Teuerungszuschläge für Hinterbliebene von Angestellten usw.

(Anlage 63.)

Vom 1. Januar bis zum 1. Juli vorigen Jahres sind an die ausgedienten Angestellten und ihren Hinterbliebenen Teuerungszuschläge nach den Grundsätzen der Vorlage des Staatsministeriums vom 7. Januar 1922 (Anlage 50 der Verhandlungen des 2. Landtags, 6. Versammlung 1922 und Schreiben des Landtags vom 14. März 1922) gezahlt worden. Mit der Steigerung der Teuerung war entsprechend der Erhöhung der Bezüge der Beamten eine wesentliche Mehrausgabe an Unterstützungen für die ausgedienten Angestellten usw. notwendig geworden, die der zunehmenden Geldwertung angepaßt wurde, unter Zugrundelegung des den Beamten gewährten Kinderzuschlages und Teuerungszuschlages. In der Anlage A sind die neuen Grundsätze festgelegt, nach denen die Unterstützungen vom 1. Juli bis 1. Oktober gezahlt worden sind. Weitere Erhöhungen der Bezüge der Beamten infolge steigender Teuerung und die seit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene auf jährlich 120000 M erhöhte Unterstützung der Sozial- und Kleinrentner brachte auch für die hier in Frage kommenden Angestellten usw. die Notwendigkeit von Ergänzungen der eingeführten Grundsätze, die in der Anlage B ersichtlich sind.

In der Besprechung mit dem Regierungsvertreter wurde zunächst darauf hingewiesen, daß in der Vorlage 50 vom 7. Januar 1922 die Bedürftigkeit der Bezugsberechtigten auf Grund einer in Ziffer II 1 aufgeführten Einkommensstaffel sollte festgestellt werden, die dieser Vorlage fehle. Der Regierungsvertreter erklärte, daß nach dem § 3 der Grundsätze die Regierung die Bedürftigkeitsfrage auf Grund der persönlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen von Angestellten besser regeln könne als an der Hand einer starren Tabelle. Auch sei es richtig, wenn die Kinderzuschläge und Teuerungszuschläge sich automatisch den entsprechenden Veränderungen im B. D. G. anschließen würden. Auf die Frage nach der finanziellen Wirkung dieser Gesetzesvorlage erklärte der Re-

gierungsvertreter, daß die Zahl der Unterstützungsfälle 208 betrage und daß bei der jetzigen Geldwertung ein Betrag von ca 80 Millionen notwendig sei. Der Ausschuss hat zu der Regierung das Vertrauen, daß abweichend von der bisherigen Regelung auf Grund der Bestimmungen des § 3, die Frage der Bedürftigkeit und die dadurch bedingte Höhe der Zuwendung richtig bemessen wird. Da im übrigen in der jetzigen Vorlage dieselben Grundsätze maßgebend sind, wie in der Anlage 50 des vorigen Jahres und da bei der gestiegenen Teuerung die Ausgaben an Unterstützungen sich als unbedingt notwendig erweisen, stimmt der Ausschuss der Vorlage zu. Zu der Anlage B stellt der Regierungsbevollmächtigte folgenden Abänderungsantrag:

In der Anlage B unter Ziffer 1 Abs. 1 Zeile 4 zwischen dem Worte „von“ und die Ziffer „2“ ist einzuschließen das Wort „etwa“.

Dieser Antrag bezweckt, dem Staatsministerium in der Bemessung der Zwischenzeiträume, nach deren Ablauf die veränderten Teuerungszuschläge zu gewähren sind, etwas größere Freiheit zu verschaffen, da sich gar nicht übersehen läßt, wie die Wirtschaftslage sich weiter entwickeln wird und in welchen Zeitabständen künftig vom Reich die Teuerungszuschläge neu festgesetzt werden. Der Ausschuss hat keine Bedenken gegen den Abänderungsantrag und stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle, dem Antrage des Staatsministeriums entsprechend,

1. zu den vom 1. Juli bis 1. Oktober vorigen Jahres für die Bewilligung von Unterstützungen an ausgediente Angestellte usw. nach der Anlage A,
2. zu den seit dem 1. Oktober dafür angewendeten Grundsätzen nach der nachträglich, und ferner

3. zu der zukünftigen Anwendung der Grundsätze der Anlage B, in der Fassung des Abänderungsantrags der Regierung seine Zustimmung geben.

Ein Gesuch der Hofmusikerwitwe Broszeit und Gen. findet durch vorstehende Beordnung seine Erledigung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Hofmusikerwitwe Broszeit und Gen. für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Denis.

Anlage 202.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 64.

Durch die Annahme des selbständigen Antrags des Abgeordneten Schröder wurde die Staatsregierung aufgefordert

1. eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, ob die Siedlungstätigkeit des Staates, es verbürgt, daß das vorhandene Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandteilen, wie die Verfassung es vorschreibt, erhalten bleibt;
2. durch eine Denkschrift dem Landtage beim Beginn der nächsten Sitzungsperiode das Resultat dieser Untersuchung mitzuteilen.

Die Anlage 64 will das Ergebnis der Untersuchung wiedergeben.

Bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß erklärte der Antragsteller, daß er in der Regierungsvorlage eine Denkschrift nicht erblicken könne; eine solche hätte das vorhandene Aktienmaterial ausgiebiger benutzen und vor allem durch typische Beispiele und Berechnungen darlegen müssen, wie die Erhaltung des Staatsguts angestrebt und in welchem Umfang sie erreicht wurde. Wenn dem Antragsteller die Vorlage somit keineswegs genüge, so sähe er darin doch das Zugeständnis der Siedlungsbehörden, daß die Erhaltung des Staatsgutes nicht erreicht wurde.

Die Staatsregierung habe anerkennen müssen

1. daß mit der Abgabe der staatlichen Grundstücke an Siedler als Eigentums-siedlung der Staat für den Verlust seines Eigentums nur die auf das Siedlungsgrundstück gelegte Naturalwertrente erhält;
2. daß diese Naturalwertrente nur die Nettopacht zur Zeit der Ausgabe erfaßt, also ein den Grundbesitz voll ersetzendes Äquivalent nicht erzielt wird;
3. daß die Naturalwertrente die Wertsteigerungen nicht mitmacht, die das Siedlungsstück in Zukunft, ohne die Tätigkeit des Siedlers, durch verschiedene Umstände erfährt, und daß die sich erhöhende Bodenrente nicht mehr dem Staate, sondern dem Siedler zugute kommt;

4. daß bei Stückländereien die Naturalwertrente die Höhe der Nettopacht nicht ganz erreicht, weil bei der Berechnung der Rente auch die Stückländereien als mit einer Baulast belastet angenommen sind.

Besonders dies letzte Zugeständnis ist nach Ansicht des Antragstellers ein Beweis dafür, daß Staatsgut infolge der Befiedlung und Aufteilung wertvoller unbehauster Flächen verloren ging.

Der Antragsteller will davon absehen, seine Anregung zur Zeit weiter zu verfolgen; er ist der Ansicht, daß spätere Landtage an der von ihm aufgeworfenen Frage nicht vorbeigehen werden, zumal der jetzige Landtag nicht mehr imstande ist, sich eingehend mit der Sache zu befassen. Diese Ansicht wurde auch durchweg von der Mehrheit des Ausschusses geteilt. In der Vorlage ist sodann nachgewiesen, wieviel von den Herdstellen und den binnendeichs belegenen Stückländereien für Siedlungszwecke bisher vom Landtage genehmigt ist. Auf die an den Regierungsvertreter gerichtete Frage, wie sich dies Verhältnis nach dem jetzt genehmigten Siedlungsplan gestalten würde, ging dem Ausschuß folgendes Schreiben des Regierungsvertreters zu:

Nach dem endgültigen Siedlungsplan sind:

I. Von dem für Ablegung von Siedlungen in Frage kommenden Marschherdstellenland (ohne die Kötereien zu Kolmarbau, sämtliche Ländereien zu Blexerlande, Barschlüte, auf den Platen und Strüchhausen) zur Größe von 2236 ha,

bisher genehmigt 417 ha = 18,6 %,

weiter beansprucht 90 „

Sa. 507 ha = 22,2 %,

davon sind bis zum 1. 5. 1923 tatsächlich besiedelt 377 ha = 16,9 % des Herdst.Landes,

für das Jahr 23/24 vorgesehen

92 „

Von den Herdstellen besiedelt bis 1. 5. 24 Sa. 469 ha = 21 % des Herdst.Landes.

II. Vom Marschstückland binnendeichs (ohne Fedderwarde Baugroden) zur Größe von 2496 ha
 bisher genehmigt 1851 ha = 74,2 %,
 weiter beansprucht 440 „ =

Sa. 2291 ha = 91 %.

Davon sind bis 1. 5. 23 besiedelt 1306 ha = 52,3 %
 des Stücklandes,

davon neu bewilligt 54 ha Ellenser-
 dammer-Groden, 9 ha Zeteler-
 marsch,

für das Jahr 23/24 vorgesehen 217 „

Vom Stückland bis 1. 5. 24 besiedelt 1523 ha = 61,1 %
 des Stücklandes.

III. Vom besiedlungsfähigen Domanium (der Marsch)
 = 4732 ha wurden also insgesamt:

bisher genehmigt 2268 ha = 48 % und
 weiter beansprucht 530 „

Sa. 2798 ha = 59,2 %.

bis zum 1. 5. 23 tatsächlich besiedelt 1683 ha = 22,5 %,
 für 23/24 vorgesehen 309 „

demnach v. Gesamtdomanium bis 1. 5. 24 1992 ha = 42,1 %
 wahrscheinlich besiedelt.

Danach sind jetzt von den für Siedlungen in Frage kommenden Marschstellen 22,2 %, von den binnendeichs belegenen Marschstückländereien 91,8 %, oder vom ganzen besiedlungsfähigen Domanium (der Marsch) 59,2 % vom Landtage für Siedlungen genehmigt. Nach der Vorlage hat dagegen Preußen nur einen geringen Teil seiner Domänen (5 %) zu Siedlungszwecken hergegeben. Bei der weiteren Beratung im Ausschuß einigte sich der ganze Ausschuß dahin, die Vorlage zur Zeit für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Anlage 64 zur Zeit für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

Anlage 203.

Bericht

des Ausschusses II über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Außerkraftsetzung von für die Landesteile Oldenburg, Birkenfeld und Lübeck erlassenen Gesetzen, betreffend die Erhebung von Abgaben zwecks Förderung des Wohnungsbaues. 1. Lesung.

(Anlage 65.)

In der Vorlage beantragt die Staatsregierung die Außerkraftsetzung von nachstehend aufgeführten Gesetzen:

1. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege,
2. Gesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 14. Oktober 1921, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues,
3. Gesetz für den Landesteil Lübeck vom 25. April 1922, betreffend Erhebung einer Abgabe zwecks Förderung eines Wohnungsbaues.

In der Begründung der Vorlage wird bezüglich der Regelung für den Landesteil Oldenburg ausgeführt, daß ent-

sprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues das für Oldenburg geltende Landesgesetz spätestens am 1. April 1923 außer Kraft treten muß. Bezüglich der Verordnung für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld wird darauf verwiesen, daß vom 1. April 1923 ab die Regelung der Abgabe für die beiden Landesteile im Anschluß an das Reichsgesetz durch eine Verordnung erfolgen soll. Dieser Weg der Verordnung muß auch aus dem Grunde gewählt werden, weil in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Abänderung des Wohnungsabgabengesetzes vorgesehen ist, daß die Höhe der Abgabe von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats abgeändert werden kann. Diese Bestimmung wie jede andere Änderung des Reichsgesetzes erfordern die jeweilige Anpassung der Landesverordnungen an das Reichsgesetz.

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

11

Der Ausschuß stimmt, weil es sich nur um infolge der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften notwendig gewordene Änderungen handelt, der Vorlage zu und stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle der Vorlage der Staatsregierung seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.

Anlage 204.

Bericht

des Ausschusses II über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Außerkraftsetzung von für die Landesteile Oldenburg, Birkenfeld und Lünebeck erlassenen Gesetzen, betreffend die Erhebung von Abgaben zwecks Förderung des Wohnungsbaues. 2. Lesung.

(Anlage 65.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie aus der 1. Lesung hervorgegangen, auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sante.

Anlage 205.

Bericht

über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung.

(Anlage 66.)

In der von der Regierung dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung wird unter anderem ausgeführt, daß von einer durchgreifenden schon im Jahre 1913 von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Neubearbeitung des Rindviehzucht-Gesetzes vorläufig abgesehen werden soll, da es empfehlenswert ist, abzuwarten, bis in allen Verbänden die Geschäfte zur Förderung der Rindviehzucht auf die Züchtervereinigungen und damit in die Selbstverwaltung der Züchter übergegangen sind.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß auch in den 3 Amtsverbänden Wechta, Cloppenburg und Friesoythe die Geschäfte der Verbandskommissionen zur Förderung der Rindviehzucht auf die hier tätigen Züchtervereinigungen übergehen zu lassen. Während in den Züchtervereinen der übrigen Amtsverbände

diese Regelung bereits geschehen ist, stößt die Durchführung dieser Absicht in den 3 südlichen Amtsverbänden insofern auf Schwierigkeiten, als in diesen Ämtern 2 Züchtervereinigungen mit verschiedenen Zuchtzielen, nämlich der Herdbuchverein der Rotbuntzüchter und der Herdbuchverein der Schwarzbuntzüchter Süddoldenburgs nebeneinander arbeiten. Die bisherige Fassung des Rindviehzuchtgesetzes läßt die Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an mehrere Vereine zur Förderung der Rindviehzucht in einem Verbandsbezirk nicht zu, und ist aus diesem Grunde die Änderung des Artikels V in Aussicht genommen. Neu eingefügt ist die Vorschrift unter Ziffer II. In dieser Ziffer ist vorgesehen, daß allen Besitzern von Zuchttrindern, die einen eigenen Zuchtstier nicht halten können, die Möglichkeit gegeben werden muß,

ihre Kinder von angeführten Stieren zu angemessenen Bedingungen gedeckt zu bekommen. In der Begründung zu dieser Vorschrift wird u. a. darauf hingewiesen, daß es nur der Billigkeit entspricht, den Besitzern angeführter Stiere nicht allein das Recht einzuräumen, sondern ihnen auch die Verpflichtung aufzuerlegen, ihren Stier je nach Bedarf zum Bedecken fremder Kühe und Quenen zu verwenden.

Bei der eingehenden Beratung der Vorlage im Ausschuß wurde betont, daß unter den gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung der Rindviehzucht im Landesteil Oldenburg im besonderen die Übertragung der Föhrung und die Prämierung der Zuchtbullen, sowie aller sonstigen Aufgaben und Einrichtungen zur Förderung der Zucht auf die Züchtervereinigungen hervorgehoben werden müsse.

Wenn in dieser Auffassung der Ausschuß völlig einheitlich war, so ging die Meinung des Ausschusses über die Notwendigkeit, wie die Wirkung der Ziffer II, des Gesetzesentwurfes, auseinander. Der Regierungsvertreter führte zur Begründung der Notwendigkeit der genannten Ziffer II aus, daß dem Ministerium im Laufe der letzten Monate aus verschiedenen Kreisen der Züchter lebhaftes Klagen darüber vortragen sind, daß der Landbund seine Mitglieder verpflichtet, die Kühe von Nichtmitgliedern ihren angeführten Bullen nicht, oder nur gegen Zahlung eines bedeutend erhöhten Deckgeldes zuzulassen. So hätten sich nach den dem Ministerium vorliegenden Satzungen mehrerer Gemeindebünde des Landbundes deren Mitglieder u. a. verpflichtet, für die von ihnen gehaltenen Decktiere von Nichtmitgliedern, die im Hauptberuf Landwirte sind, mindestens das doppelte Deckgeld zu erheben. Von einem solchen Verfahren des Landbundes würden in erster Linie die kleineren und mittleren Viehhaltungen betroffen, die nicht in der Lage sind, sich einen eigenen angeführten Deckstier halten zu können. Viele kleinen Betriebe würden aber überhaupt nicht in der Lage sein, sich einen auch nur minderwertigen Stier halten zu können, und diese Betriebe würden in ihrer Existenz auf das Schwerste gefährdet werden. Der gesamte Ausschuß war sich völlig einig in der Beurteilung der Handlungsweise derjenigen Landwirte, die aus Gründen der Nicht-Zugehörigkeit zu einer Organisation den Nichtmitgliedern derselben gegenüber nur unter unangemessenen Bedingungen sich zur Stellung des Zuchttieres einverstanden erklärt haben oder aus denselben Gründen verschiedene Deckgeldsätze erheben.

Trotz dieser Sachlage konnte sich aber der Ausschuß nicht davon überzeugen, daß mit der Bestimmung unter Ziffer II eine zweckdienliche Beordnung erzielt werden kann.

Ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung ein schwerer Eingriff in die Privatrechte des Besitzers bedeutet, so muß doch schließlich den Bullenbesitzern die Festsetzung der Höhe des Deckgeldes überlassen bleiben. Ein gesetzlicher Eingriff nach dieser Richtung hin würde möglicherweise auch die Folge haben können, daß sich die Zahl der Bullenhalter, die ihre Bullen nicht anführen läßt, und sich dadurch der Verpflichtung zur Stellung des Stieres leicht entziehen kann, erheblich vergrößert und daß weiter die gesetzwidrige Benutzung unangeführter Bullen, die auch heute leider schon weiten Umfang angenommen hat, noch weiter um sich greift. Diese Folgewirkung würde ganz zweifellos eine ungünstige Entwicklung

der Rindviehzucht bedeuten, die auf alle Fälle verhütet, oder doch möglichst eingeschränkt werden muß. Der Ausschuß konnte sich deshalb von der Wirkung dieser Bestimmung nicht viel versprechen, zumal auch dem Bullenbesitzer nach der Auffassung des Ausschusses nicht die gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden kann, jedes beliebige Tier dem ihm zugehörigen Bullen zuzuführen. Beachtet werden müsse auch hierbei, daß bei einer in so hohem Maße zwangsmäßigen Regelung dieser Angelegenheit die Neigung zur Umgehung dieser Bestimmung naturgemäß eine nicht unbedeutende sein werde. Der Ausschuß verspricht sich weit mehr davon, wenn die berufenen landwirtschaftlichen Körperschaften und Organisationen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln darauf hinwirken, daß die vorstehend genannten Mißstände in der Stellung von Zuchttieren ausgemerzt werden.

Der Regierungsvertreter stellt den Antrag:

Hinter Ziffer II des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg wird unter Ziffer III folgender Absatz neu eingeführt:

Im Artikel 10 § 1 des Rindviehzuchtgesetzes werden hinter das Wort „geschieht“ die Worte eingeschoben „in der Regel“.

Die Ziffer III, IV, V, VI und VII des Gesetzesentwurfes erhalten die Ziffern IV, V, VI, VII und VIII.

In der Begründung hierzu führt der Regierungsvertreter aus, daß der Vorstand der Landwirtschaftskammer dem Ministerium den aus den Kreisen der Rindviehzüchter laut gewordenen Wunsch mitgeteilt habe, die Hauptföhrung der Stiere unter Umständen in die Frühjahrsmonate verlegen zu können. Diese Möglichkeit solle durch den vorstehenden Antrag geschaffen werden.

Zu Artikel VIIIa Absatz 1 des Gesetzesentwurfes beantragte der Regierungsvertreter folgenden Nachsatz:

Bei im Besitz von Genossenschaften befindlichen Stieren darf „das Deckgeld für Genossen und Nichtgenossen verschieden hoch bemessen werden“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme der Ziffer I des Gesetzesentwurfes.

Weiter stellt die Mehrheit des Ausschusses den

Antrag 2:

Streichung der Ziffer II des Gesetzesentwurfes.

Die Abgeordneten Bartels, Henneicke, Schömer und Stukenberg enthalten sich der Abstimmung, weil sie der vom Regierungsvertreter zu dieser Ziffer gegebenen Regelung zustimmen, sich aber andererseits den bei Durchführung dieser Bestimmung sich ergebenden Schwierigkeiten nicht verschließen können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme der Ziffern III, IV, V, VI und VII mit den vom Regierungsvertreter beantragten Änderungen und mit der weiteren Änderung, daß in Ziffer V die Bestimmung unter 3 gestrichen und in dem folgenden Absatz die Worte:

„in den Fällen unter 1 und 3“ ersetzt werden durch die Worte „in den Fällen zu 1“.

Der Ausschuß stellt den
Antrag 4:
Die Eingabe der Landwirtschaftskammer, die an den
Landtag gelangte Petition des Kleinbauerntages und

diejenige des Heinr. Mönlich und Genossen aus Holle
für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:
Fröhle.

Anlage 206.

Bericht

des Ausschusses II über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur
Abänderung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg. 2. Lesung.
(Anlage 66.)

Anträge für die 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfes wie er aus der ersten
und zweiten Lesung hervorgegangen und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:
Fröhle.

Anlage 207.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 67.

Das vom Staatsministerium mitgeteilte Verzeichnis der
Neusiedler und der Beisiedler, die von beiden Abteilungen des
Siedlungsamtes im Jahre 1922 eingewiesen worden sind, hat
im Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Der Ausschuß stellt den
Antrag:
Der Landtag wolle die Anlage 67 durch Kenntnis-
nahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:
Hollmann.

Anlage 208.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 70, betreffend Unterhaltung des Schloßgartens.

Nachdem eine die gleiche Angelegenheit behandelnde Vorlage der Staatsregierung im vorigen Jahre die Zustimmung des Landtages nicht gefunden hat, wird nunmehr in Anlage 70 beantragt, mit der Stadt Oldenburg einen Nutznießungsvertrag über den Schloßgarten abzuschließen auf Grund von Bestimmungen, die in der Vorlage im Einzelnen dargelegt sind. Dieser Vorschlag entspricht einer Anregung, die der Landtag gelegentlich der Beratung der vorjährigen Vorlage an die Staatsregierung hat gelangen lassen. Auch ein im Ausschuß bekanntgegebenes ausführliches Gutachten einer Sachverständigenkommission kommt zu dem Ergebnis, daß die richtigste Lösung die sei, der Stadt Oldenburg die Verwaltung des Schloßgartens zu übertragen.

Wenn auch aus dem Ausschuß vereinzelt Bedenken dagegen erhoben wurden, die Ausübung des Nießbrauches aus dem Schloßgartenbetriebe für einen längeren Zeitraum aus den Händen zu geben, so muß doch anerkannt werden, daß die Betriebsführung dadurch, daß die Verwaltung des Schloßgartens mit der der städtischen Garten- und Wallanlagen zusammengelegt wird, eine wirtschaftlichere wird, und zum andern eine bessere Unterhaltung des Schloßgartens, wie sie allerseits gewünscht wird, gewährleistet ist. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß bei der Beschränkung der Einnahmemöglichkeiten aus dem Gemüse- und Obstgarten und den andererseits erheblichen Unterhaltungskosten des Schloßgartenbetriebes dieser stets ein Zuschußbetrieb bleiben wird. Für 1922 beträgt der Fehlbetrag 3 427 756 *M.*, den Staat und Stadt Oldenburg nach bestehendem Rechtsverhältnis je zur Hälfte tragen.

Wenn so der Ausschuß der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich zustimmt, so ist er doch der Meinung, daß über die in Aussicht genommenen Vertragsbestimmungen hinaus die Interessen des Staates in einzelnen Punkten noch einer weitergehenden Sicherung bedürfen. U. a. wird darauf zu halten sein, daß in Absatz 2 und 8 des Vertrages, wo von der Unterhaltung des Schloßgartens die Rede ist, diese stets einschließlich der Wege, Einfriedigungen, Rasenflächen und Gebäude zu verstehen ist. Die in Absatz 3 vorgesehene Zuweisung überflüssig werdender Baustoffe aller Art an die Stadt Oldenburg, wird ausdrücklich auf die von ihr vorzunehmenden Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten zu beschränken sein. Die in gleichem Absatz vermerkte gründliche Instandsetzung der Gebäude, Brücken usw. nach Abschluß des

Vertrages unter gleicher finanzieller Beteiligung von Staat und Stadt wird nach Mitteilung des Regierungsvertreters rund 3 500 000 *M.* Gesamtkosten verursachen.

Der Ausschuß ist ferner der Meinung, daß keine Veränderungen des Schloßgartens, insbesondere des Baumbestandes und der Gebäude, stattfinden dürfen, die geeignet sind, eine Entfremdung gegenüber dem bisherigen Zweck und Charakter herbeizuführen. So muß die Einrichtung eines Cafés ausgeschlossen bleiben. Die Stadt wird sich auch damit einverstanden erklären müssen, daß der Schloßgarten unter Denkmalschutz gestellt wird.

Zu Ziffer 7 wird klarzustellen sein, daß eine Gewähr von Seiten des Staates für die vom Ministerium der Finanzen anzustrebende reichsseitige Erstattung von 75 v. H. der Mehrbezüge gegenüber am 30. 9. 1921 zu dem Gehalt des Gartenbaudirektors nicht übernommen wird.

Gemäß Absatz 8 soll der Nießbrauch der Stadt am Schloßgarten zunächst auf die Dauer von 30 Jahren ausgesprochen werden und zwar mit der Einschränkung, daß die Stadt zurückzutreten hat, wenn die Unterhaltung des Schloßgartens in ungenügender Weise geschieht. Die Fälle, in denen eine Verletzung des Vertrages durch die Stadt vorliegt, müssen mit Sicherheit festgestellt werden können. Deswegen hält der Ausschuß die Einsetzung eines Schiedsmännerkollegiums für notwendig, das endgültig festzustellen hat, ob eine ungenügende Unterhaltung des Schloßgartens (einschließlich der Wege, Einfriedigungen, Rasenflächen und Gebäude) vorliegt. Außerdem wird es als erforderlich erachtet, daß dem Staat das Recht vorbehalten wird, den Vertrag vor Ablauf von 30 Jahren zu kündigen und zwar dann, wenn nach dem Ermessen des Staatsministeriums ein überwiegendes Interesse des Staates eine anderweitige Verwendung des Schloßgartens oder von Teilen desselben notwendig macht.

Unter der Voraussetzung, daß es gelingt, die im Bericht vorgeschlagenen Ergänzungen des Vertrages gegenüber der Stadt Oldenburg durchzusetzen, stimmt der Ausschuß der Vorlage zu und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß mit der Stadt Oldenburg ein Nutznießungsvertrag über den Schloßgarten auf obiger Grundlage abgeschlossen wird und daß die Kosten für 4 Vollarbeiter in dem Voranschlag zu § 224 verrechnet werden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 209.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899.

1. Lesung. (Anlage 71.)

Nach der jetzigen Beordnung für den Landesteil Oldenburg gilt als mündelsicher:

1. Bei liegenden Gründen der 20fache Katastralreinertrag.
2. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Hälfte des Verkaufswertes.
3. Bei Gebäuden

- a) die Hälfte des Verkaufswertes,
- b) die Hälfte der Feuerversicherungssumme der staatlichen Brandkasse (in den Städten I. Klasse unter Umständen $\frac{2}{3}$ dieser Summe). Für liegende Gründe ist durch Verordnung vom 27. März 1903 die Beleihungsgrenze für bestimmte Bezirke auf das $22\frac{1}{2}$ fache bis 30fache des Katastralreinertrages erhöht. Das Staatsministerium hält eine Änderung dieser Bestimmungen für dringend notwendig und beantragt daher, dem § 22 des oben genannten Gesetzes folgende Fassung zu geben:

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstück ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie

entweder

1. bei liegenden Gründen den 1000fachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen,
2. bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit genügend gesichert erscheint, das 15fache der Versicherungssumme, mit der sie für das Jahr 1914 im Brandfassenregister der staatlichen Brandkasse eingetragen sind, oder
3. a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 15fache des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswertes, den das zu verpfändende Grundstück bei landwirtschaftlicher Benutzung am 1. August 1914 hatte, oder
- b) bei Gebäuden das 10fache des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswertes, den das zu verpfändende Gebäude als Wohngebäude mit dem dazu gehörigen Haus- und Hofraum nebst Garten am 1. August 1914 hatte oder gehabt hätte, nicht übersteigt.

Ferner wünscht das Staatsministerium ermächtigt zu werden, zur Anpassung an die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage, die als Beleihungsgrenze bestimmten Beträge zu ermäßigen oder zu erhöhen.

Bei der Beratung im Ausschuss wurden folgende Fragen gestellt:

1. Wie ist die Anlegung von Mündelgeld in anderen Ländern beordnet?

2. Liegt für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kein Bedürfnis für eine Änderung der bestehenden Bestimmungen vor?

3. Kann die Bestimmung des Artikels 3 entbehrt werden?

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte dazu folgendes: Zur Frage 1: Dem Staatsministerium sei zur Zeit nur die preussische Beordnung betr. die Anlegung von Mündelgeldern bekannt. In Preußen gelte laut § 23 des Preussischen Schätzungsamtsgesetzes vom 8. 6. 1918 folgendes:

1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Betrags zu stehen kommt, der durch eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) als mündelsicher festgestellt ist, oder wenn sie bei städtischen Grundstücken hinsichtlich der Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellten Wertes oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb der Beleihungsgrenze einer öffentlichen landwirtschaftlichen (ritterchaftlichen) Kreditanstalt zu stehen kommt. Der vom Schätzungsamte (Ortsgerichte) festzustellende Betrag darf jedoch bei städtischen Grundstücken die ersten sechs Zehntel, bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Drittel des Grundstückswerts nicht übersteigen.

2. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld ferner als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes, der Eintragung bedürftiges Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags zu stehen kommt. Statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer preussischen öffentlichen Kreditanstalt die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder von einer preussisch. provincial- (kommunal-) städtischen öffentlichen Grundkreditanstalt satzungsgemäß ohne besondere Ermittlungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

3. Für einzelne Bezirke kann durch königliche Verordnung statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrags ein das Bierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Zur Frage 2 erklärte der Regierungsvertreter: Für den Landesteil Lübeck seien die Bestimmungen des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 15. Mai 1899 maßgebend. Darnach gelte als mündelsicher:

Bei Gebäuden in der Stadt Eutin in guter Lage die Hälfte der Summe zu der sie gegen Feuergefahr versichert sind, bei andern städtischen Gebäuden 3 Fünftelle dieser Summe, bei liegenden Gründen der 20fache Katastralreinertrag, unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen. Für den Landesteil Birkenfeld gelte der § 67 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 15. Mai 1899. Darnach sei eine Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstück zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie die Hälfte des Wertes des Grundstückes nicht übersteige. Für die Höhe einer Rentenschuld sei die Ablösungssumme maßgebend.

Es sei daran gedacht, die einschlägigen Bestimmungen für beide Landesteile zu prüfen, um eventl. notwendige Änderungen vorzunehmen.

Zur Frage 3 wurde erklärt: daß die im Artikel 2 vorgesehene Ermächtigung des Staatsministeriums gewünscht werde, um die gesetzlichen Bestimmungen den erheblichen wirtschaftlichen Schwankungen anpassen zu können, besonders sei dabei an eine rückläufige Bewegung hinsichtlich der Markbewertung gedacht und zu empfehlen, etwaige Bedenken gegen diese Ermächtigungsvorschrift zurückzustellen.

Der Ausschuß hält eine Änderung der jetzt geltenden Bestimmungen für notwendig und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899.

2. Lesung.

(Anlage 71.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

1. Lesung.

(Anlage 73.)

Der Zweck und die Ziele des Entwurfes sind in der Begründung so ausführlich und eingehend dargelegt, daß es sich erübrigt, darauf an dieser Stelle näher einzugehen. Es mag indessen bemerkt werden, daß der Gesetzentwurf